



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/stellungnahmen/](http://www.wpk.de/stellungnahmen/)

**Stellungnahme  
der Wirtschaftsprüferkammer  
zu dem Entwurf der Bundesregierung eines  
Gesetzes zur Einführung einer  
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter  
Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts  
der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer  
(BT-Drs. 17/10487)**

Berlin, den 30. Oktober 2012

Ansprechpartner: RA Dr. Volker Schnepel  
Wirtschaftsprüferkammer  
Postfach 30 18 82, 10746 Berlin  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon: 030 726161-147  
Telefax: 030 726161-287  
E-Mail: [volker.schnepel@wpk.de](mailto:volker.schnepel@wpk.de)  
[www.wpk.de](http://www.wpk.de)

Geschäftsführer:	RA Peter Maxl	Telefon: 0 30 - 72 61 61-110	Telefax: 0 30 - 72 61 61-104	E-Mail: <a href="mailto:peter.maxl@wpk.de">peter.maxl@wpk.de</a>
	Dr. Reiner J. Veidt	Telefon: 0 30 - 72 61 61-100	Telefax: 0 30 - 72 61 61-107	E-Mail: <a href="mailto:reiner.veidt@wpk.de">reiner.veidt@wpk.de</a>

**An:**

Deutscher Bundestag – Rechtsausschuss und Finanzausschuss

**Zur Kenntnisnahme:**

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie - Referat Freie Berufe (II B 3)

Bundesministerium der Justiz - Referat III A 2

Bundesministerium der Finanzen

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundessteuerberaterkammer

Bundesnotarkammer

Patentanwaltskammer

Bundesverband der freien Berufe

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Deutscher Buchprüferverband e. V.

wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Deutscher Wirtschaftsprüferverein e. V.

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. (Prüfungsstellen)

GDW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

Deutscher Anwaltverein e.V.

Deutscher Notarverein e.V.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Unsere gesetzlich definierten Aufgaben sind unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de) in den Rubriken „Über die WPK / Allgemeines“ und „Über die WPK / Aufgaben“ (<http://www.wpk.de/ueber/allgemeines.asp> und <http://www.wpk.de/ueber/aufgaben.asp>) ausführlich beschrieben.

Zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer erlauben wir uns, Sie im Vorfeld der anstehenden Beratungen im Rechtsausschuss - eine öffentliche Anhörung soll hier am 7. November 2012 stattfinden - und im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages über wesentliche Grundpositionen der Wirtschaftsprüferkammer zu informieren.

1. Die Wirtschaftsprüferkammer begrüßt den auf einer Initiative der Anwaltschaft beruhenden Vorschlag, die Haftung der Partnerschaftsgesellschaft optional auf das Vermögen der Gesellschaft beschränken zu können. Unabhängig von der in erster Linie hinter dieser Initiative stehenden Absicht, der Limited Liability Partnership (LLP) ein konkurrenzfähiges deutsches Gesellschaftsmodell entgegenzustellen, wird durch die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung auf das Vermögen der Partnerschaftsgesellschaft auch der seit Jahren zu beobachtenden Haftungsausweitung der Partner durch die Rechtsprechung entgegengewirkt.
2. Ausweislich der Gesetzesbegründung richten sich die erforderliche Mindestversicherungssumme sowie die sonstigen Rahmenbedingungen für die abzuschließende Berufshaftpflichtversicherung der PartGmbH nach den Vorgaben der jeweiligen Berufsgesetze. Angesichts des mit ca. 90 % sehr großen Anteils interprofessioneller Partnerschaftsgesellschaften mit Beteiligung von Wirtschaftsprüfer und/oder vereidigten Buchprüfern ist dieses angesichts der sehr stark divergierenden Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung bei Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern allerdings eine suboptimale Lösung. Insbesondere die für die PartGmbH unter Beteiligung von Rechtsanwälten vorgesehene sehr hohe Versicherungssumme von 2,5 Mio. € (bei mind. 4-facher Maximierung) kann im Ergebnis auch für die Partner, die Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer sind, zu erheblichen Steigerungen der Versicherungssummen und damit der Versicherungsprämien führen, die die Akzeptanz des an sich begrüßenswerten Projekts insgesamt in Frage stellen könnten. Daher sollten weiterhin Möglichkeiten zur Harmonisierung des Versicherungsschutzes in den jeweiligen

Berufsgesetzen insgesamt, zumindest aber im Bereich der PartGmbH geprüft werden.

Die Bundessteuerberaterkammer hat hierzu einen erheblichen Beitrag geleistet, in dem sie – für den Bereich der PartGmbH – eine Erhöhung der Mindestversicherungssumme für Steuerberater von derzeit 250.000 € auf 1 Mio. € vorgeschlagen hat. Dieser Betrag entspräche der derzeit für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer sowie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften/Buchprüfungsgesellschaften vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme und würde einen angemessenen Kompromiss zwischen den für Steuerberater geltenden 250.000 € und den für die Rechtsanwälte vorgeschriebenen 2,5 Mio. € darstellen. Diesen Vorschlag hat die Bundessteuerberaterkammer in ihrer Stellungnahme vom 4. Oktober 2012 an den Rechtsausschuss des Deutsche Bundestages erneut vorgebracht. Auf die Stellungnahme dürfen wir verweisen. Bedauerlicherweise hat nach unserer Kenntnis das Bundesministerium der Finanzen bereits im Vorfeld die Umsetzung dieser Anregung abgelehnt. Auch die Bundesregierung hat eine derartige Harmonisierung in ihrer Gegenäußerung abgelehnt, obwohl der Bundesrat diese zu Recht angemahnt hat (Anlagen 3 und 4 zu BT-Drs. 17/10487). Solange eine Harmonisierung in diesem Bereich nicht vorgenommen wird, sollte zumindest im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz selbst und nicht nur in der Begründung klargestellt werden, dass sich die spezifischen Rechte und Pflichten mit Blick auf die Berufshaftpflichtversicherung aus den jeweiligen Berufsgesetzen ergeben.

3. Der nach dem Gesetzentwurf vorgesehene neue § 4 Abs. 3 des PartGG sieht vor, dass der Anmeldung einer PartGmbH eine Versicherungsbescheinigung gem. § 113 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag beigefügt sein muss. Hingegen ist keine Regelung für den Fall ersichtlich, dass der Versicherungsschutz unterbrochen wird oder vollständig weggefallen ist. Hierzu schlagen wir folgende Ergänzungen (nebst Begründung) des PartGG sowie der PartRegV vor:

➤ Dem § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Versicherer haben dem Registergericht und den zuständigen Berufskammern den Wegfall des Versicherungsschutzes anzuzeigen.“

Begründung:

Maßgebliches Merkmal der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) ist der Versicherungsschutz der Partnerschaft. Daher muss der Versicherungsschutz nicht nur bei der Anmeldung nachgewiesen werden, sondern ist für die gesamte Zeit ihres Bestehens aufrechtzuerhalten. Da das Bestehen des

Versicherungsschutzes Eintragungsvoraussetzung ist, haben die Versicherer dem Registergericht und den Berufskammern eine Mitteilung über den Wegfall des Versicherungsschutzes zukommen zu lassen. Dies ist für alle Beteiligten keine Neuerung, weil die Versicherer schon seit jeher verpflichtet sind, die Berufskammern über den Wegfall des Versicherungsschutzes bei Berufsangehörigen oder Berufsgesellschaften zu informieren. Die Berufskammern wirken auf diese Weise daran mit, dass lückenloser Versicherungsschutz fortgesetzt wird.

➤ Änderung der Partnerschaftsregisterverordnung

§ 8

Namenslöschung wegen Nichtausübung freiberuflicher Tätigkeit  
oder Wegfall des Versicherungsschutzes

Dem § 8 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung wird gelöscht, wenn der Versicherungsschutz nicht unterhalten wird. § 395 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet entsprechende Anwendung.“ Das Registergericht teilt der zuständigen Berufskammer die Löschung mit.

Begründung:

Die Öffentlichkeit muss darauf vertrauen können, dass für die PartGmbH ein uneingeschränkter und lückenloser Versicherungsschutz besteht. Mit dessen Wegfall ist auch die Besonderheit des Status der Sonderform der Partnerschaft nicht mehr gegeben. Im Interesse des Verbraucherschutzes ist es nicht hinnehmbar, dass eine PartGmbH ohne Versicherungsschutz im Partnerschaftsregister eingetragen ist. Daher ist eine PartGmbH ohne Versicherungsschutz im Register zu löschen. Dabei ist das Verfahren bei Löschung unzulässiger Eintragungen anzuwenden. Da die Berufskammern in ihren öffentlichen Registern die Stellung der Berufsangehörigen als Partner zu erfassen haben, ist die Löschung der PartGmbH dort zu vermerken.

---

Wir hoffen, dass unsere Anregungen im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens Berücksichtigung finden.

---